

**Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“  
am 20. Februar 2013**

**Fragenkatalog und Antworten von Prof. Dr. Jörg Maywald**

1. Welche Forderungen zu einer Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung gehen über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinaus? Wenn die Forderungen weitgehend ein Nachvollziehen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Text des Grundgesetzes sind, warum ist dieses dennoch so wichtig?

**Maywald:** Im Grundgesetz (Artikel 6 Absatz 2) tauchen Kinder nicht als Rechtssubjekte, sondern lediglich als Regelungsgegenstand auf. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist“ (BVerfGE 24, 119 (144)). Der Text des Grundgesetzes bringt die Subjektstellung des Kindes aber nicht unmittelbar und damit für jede/n erkennbar zum Ausdruck. Bei einer so zentralen Frage wie der der Rechtsstellung des Kindes reicht dies nicht aus. Aufgabe des Grundgesetzes ist es, die Grundüberzeugungen in der Gesellschaft für jede Bürgerin und jeden Bürger leicht verständlich zum Ausdruck zu bringen. Hierzu gehört auch, dass Kinder Grundrechtsträger sind, aber keine kleinen Erwachsenen, und ihre besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsbedürfnisse in Form eigener Kinderrechte normativ angemessen berücksichtigt werden müssen.

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht bisher keinen bereichsübergreifenden Kindeswohlvorrang entsprechend Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention formuliert hat, der Auswirkungen hätte auf zahlreiche Bereiche des einfachen Rechts und an den die Rechtsprechung umfassend gebunden wäre. Ein solches verpflichtendes Abwägungsgebot, nämlich bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen das Kindeswohl als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen, ist jedoch im Interesse der Kinder in Deutschland dringend erforderlich.

2. Welche "Kinderrechte" sollten im Grundgesetz konkret benannt werden?

**Maywald:** Ein umfassender Kinderrechtsschutz entsprechend den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet vor allem die folgenden Rechte:

- Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte
- Recht des Kindes auf Schutz sowie Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten
- Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Berücksichtigung seiner

Meinung

- Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen

3. Was spricht jeweils für und gegen eine Verankerung im Artikel 2 und im Artikel 6 Grundgesetz?

**Maywald:** Kinder können die Respektierung und Verwirklichung ihrer Rechte nicht nur von ihren Eltern verlangen, sondern ebenso von der staatlichen Gemeinschaft. Entsprechend sollten die Rechte des Kindes in Artikel 2 Grundgesetz (z. B. als Artikel 2a) verankert werden.

4. Gegner einer Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz argumentieren oft, es bedürfe keiner speziellen Erwähnung der Kinderrechte, weil das Grundgesetz die Freiheit und Würde, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung aller Menschen schützt, nicht nur der Erwachsenen. Halten Sie es dennoch für geboten, Kinderrechte explizit im Grundgesetz zu erwähnen? Wenn ja, wie könnte ein entsprechender Artikel aussehen?

**Maywald:** Kinder sind (spätestens) von Geburt an vollwertige Menschen und insofern den Erwachsenen gleich gestellt. Sie genießen daher zu Recht von Beginn an den Schutz der zentralen Grund- und Menschenrechte. Zugleich sind Kinder aufgrund der Entwicklungsatsache keine kleinen Erwachsenen. Sie haben altersspezifische Schutz-, Förder- und Beteiligungsbedürfnisse, die rechtlich normiert werden müssen. Dies ist auch der Grund dafür, dass die internationale Völkergemeinschaft neben der für alle Menschen geltenden Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtete UN-Kinderrechts-konvention verabschiedet hat.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte – UNICEF Deutschland, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – hat vorgeschlagen, die Rechte der Kinder in einem neu zu schaffenden Artikel 2a wie folgt zu formulieren:

„ (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.

(2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.“

Dieser Vorschlag ist inhaltlich ausgewogen, ausreichend präzise und fügt sich ein in die Systematik des Grundgesetzes.

5. Die UN-Kinderrechtskonvention ist auch in Deutschland seit 1992 geltendes Recht, aber leider wenig bekannt. Inhalt der Konvention ist die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Wie stehen UN-Kinderrechtskonvention und Grundgesetz zueinander? Ist der Schutz der Kinderrechte über die Ratifizierung der UN-Kinderrechts-konvention ausreichend?

**Maywald:** Im Unterschied zu anderen Staaten sind in Deutschland völkerrechtliche Verträge nicht automatisch Bestandteil der Verfassung. Dies gilt auch für die UN-Kinderrechtskonvention. Gemäß Artikel 25 Grundgesetz steht die Konvention im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Verfassung geht ihr also vor. Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention reicht daher für den Schutz der Kinderrechte auch nach Rücknahme der Vorbehaltserklärung nicht aus.

6. Wie würde sich eine explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auswirken? Wäre z. B. die Frage der Beschneidung von Jungen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens anders zu regeln, weil die Abwägung zwischen den Rechten des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf freie Religionsausübung mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz anders ausfallen würde?

**Maywald:** Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz würde bedeuten, dass alle Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Kinder betreffenden Maßnahmen daraufhin geprüft werden müssten, ob sie mit den Rechten der Kinder in Einklang stehen und den Kindeswohlvorrang berücksichtigen. Dies gilt auch für die Regelung medizinisch nicht indizierter Genitalbeschneidungen von Jungen. Zu welchem Ergebnis eine solche Prüfung käme, kann hier nicht erörtert werden.

7. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz finanziell auswirken? Welche Konsequenzen ergäben sich daraus für Bund, Länder und Kommunen und beispielsweise im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)?

**Maywald:** Wenn es um die Anerkennung grundlegender Menschen- und Kinderrechte geht, verbietet sich eine finanzielle Abwägung, da diese unweigerlich mit einer Relativierung oder gar Instrumentalisierung der Kinder und ihrer unveräußerlichen Rechte verbunden wäre. Allgemein kann darauf hingewiesen werden, dass eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern im Interesse der gesamten Gesellschaft liegt.

8. Würde eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete haben, beispielsweise das Asylrecht (minderjährige Flüchtlinge, Abschiebehaft, Schulunterricht für Asylbewerber)?

**Maywald:** Die Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention gelten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Konvention ohne Diskriminierung für jedes der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehenden Kind, also unabhängig u. a. von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus. Die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz würde bedeuten, alle Regelungen des einfachen Rechts auf ihre Übereinstimmung mit den Kinderrechten hin zu überprüfen.

9. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte auf das Strafrecht auswirken? Wäre es denkbar, dass Gerichte bei straffälligen Müttern z. B. eher Geldstrafen oder andere Strafen verhängen würden als Haftstrafen, um die Rechte des Kindes stärker zu berücksichtigen?

**Maywald:** Inwieweit eine Änderung der Strafzumessung bei straffälligen Eltern unter Kindeswohlgesichtspunkten geboten wäre, müsste im Einzelfall geprüft werden. Entscheidend ist, dass bei einer Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz eine solche Abwägung zwingend zu erfolgen hätte, und zwar zum Wohl der betroffenen Kinder.

10. Welche konkreten Auswirkungen wird eine solche Grundgesetzänderung haben? Inwieweit wird sie dazu beitragen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland weiter zu verbessern? Welche Konsequenzen hat sie für die Weiterentwicklung von kindgerechten Lebensbedingungen?

**Maywald:** Eine solche Grundgesetzänderung würde die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland nicht sofort und unmittelbar verbessern. Dies kann keine Verfassung leisten. Allerdings ist davon auszugehen, dass dadurch ein allmählicher Bewusstseinswandel einsetzt, der sich auf Politik, Verwaltung und Rechtsprechung auswirkt und zur Weiterentwicklung kindgerechter Lebensbedingungen beiträgt. Eine detaillierte Formulierung der zu erwartenden Folgen einer Grundgesetzänderung ist in dem „Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz“ (Aktionsbündnis Kinderrechte 2012) enthalten, der dieser Stellungnahme beiliegt.

11. In welchen Punkten brachte die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention rechtliche Veränderungen, die man als für ihre Umsetzung relevant bezeichnen kann? An welchen Punkten bedarf es noch entsprechender Änderungen und sind diese durch den Tatbestand der Ratifizierung allein abgesichert?

**Maywald:** Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat zahlreiche Verbesserungen der Rechtsstellung von Kindern in Deutschland initiiert bzw. beschleunigt. Als wichtige Beispiele seien die Einführung des Rechts des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684 Absatz 1 BGB), des Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Absatz 2 BGB) und die Einführung des Verfahrensbeistands („Anwalt des Kindes“) für Kinder in kindschaftsrechtlichen Verfahren (§ 158 FamFG) genannt. Allerdings waren diese Verbesserungen immer nur punktuell und in vielen Bereichen besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Ratifizierung der Konvention allein sichert keineswegs, dass notwendige Änderungen erfolgen. Erst eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz würde den Weg dafür frei machen, dass sich der Kinderrechtsansatz quer zu allen Rechtsbereichen allmählich durchsetzt.

12. Kann aus einer Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz eine institutionelle Verantwortung beispielsweise für die Schaffung eines Kinderbeauftragten auf Bundesebene und einer bundesweit agierenden Monitoringstelle entstehen?

**Maywald:** Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observations) zu den Staatenberichten Deutschlands bereits zwei Mal die Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle auf Bundesebene gefordert. Wie dieses unabhängige Monitoring ausgestaltet und wo es angesiedelt werden soll, bleibt der Verantwortung des Vertragsstaats überlassen. Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat vorgeschlagen, eine solche

unabhängige Monitoring-Stelle in Ergänzung zum zivilgesellschaftlichen Monitoring beim Deutschen Institut für Menschenrechte anzusiedeln.

13. Ist die rechtliche Grundlage zur Wahrnehmung der Individualbeschwerde gemäß dem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention für minderjährige Kinder derzeit gegeben oder bedarf es hierzu einer Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz?

**Maywald:** Deutschland gehört erfreulicherweise zu denjenigen Staaten, die das Dritte Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens bereits ratifiziert haben. Nach dem in Kürze (bei Erreichen der notwendigen Anzahl von Ratifikationen) zu erwartenden Inkrafttreten des Zusatzprotokolls ist Deutschland als Vertragsstaat selbstverständlich zur Umsetzung der darin vorgesehenen Verfahren verpflichtet, unabhängig von einer Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz.

Prof. Dr. Jörg Maywald ist Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Deutsche Liga für das Kind, Charlottenstr. 65, D-10117 Berlin  
Tel.: ++49-30-28 59 99 70, E-Mail: [post@liga-kind.de](mailto:post@liga-kind.de)